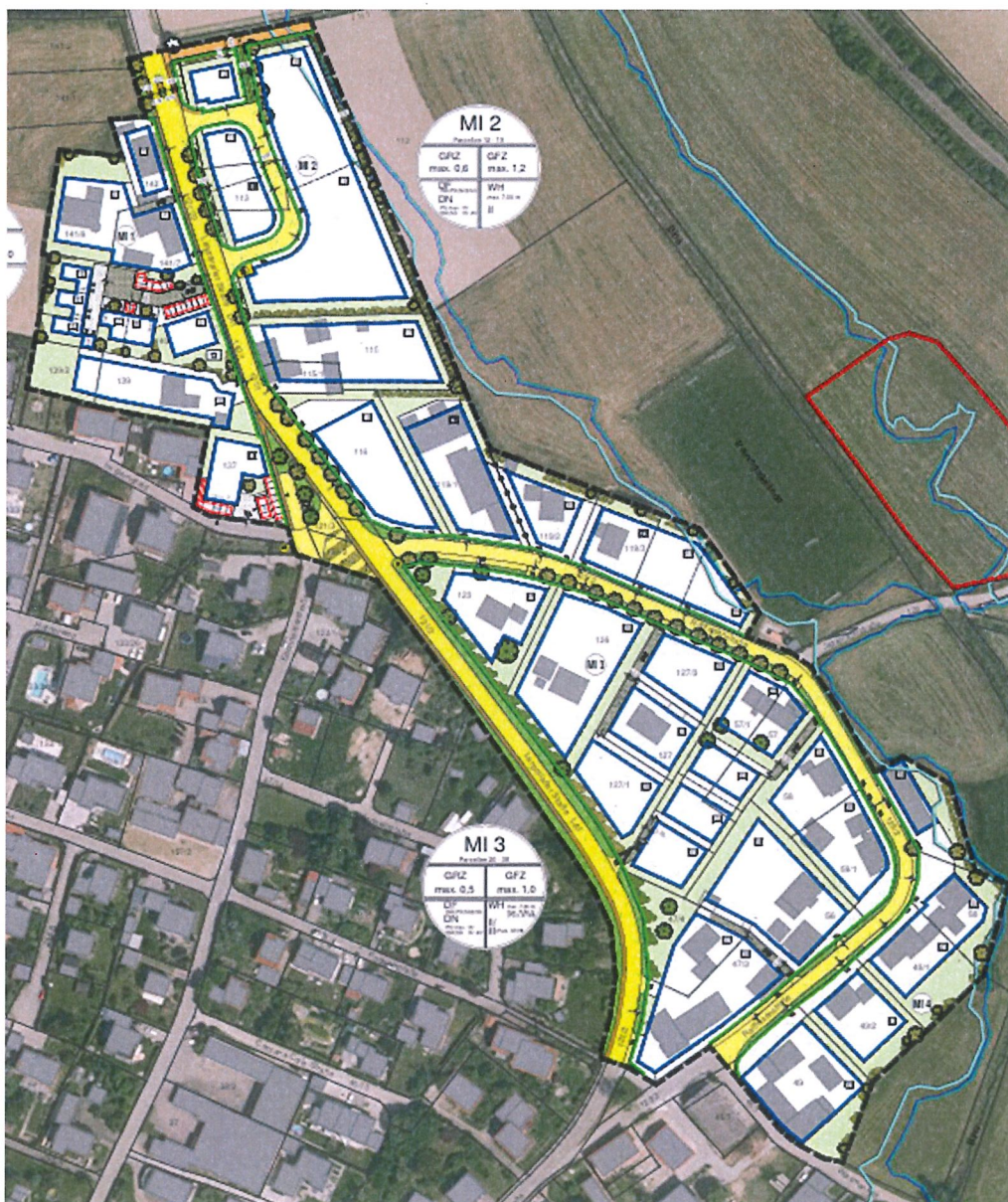




# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bonbruck Nord-Ost“ der Gemeinde Bodenkirchen

Die Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 15.12.2025 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Gebiet „Bonbruck Nord-Ost“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgend abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeindeverwaltung Bodenkirchen, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, OT: Bonbruck, Zimmer-Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Bodenkirchen unter [www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitplanverfahren](http://www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitplanverfahren) und auf der Homepage der Geodateninfrastruktur Bayern unter [www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/](http://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel

angeheftet am: 13.03.2026

abgenommen am: 15.04.2026

GEMEINDE BODENKIRCHEN  
Bonbruck, 12.03.2026

  
.....  
Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin

